

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.303 vom 4. März 2026**

AG Verwaltungsgericht, 2026-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2025.303](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.303)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.303 du 4 mars 2026

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.303 del 4 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Mit Replik vom 7. November 2025 hielten die Beschwerdeführer an ihren ursprünglichen Anträgen fest.

#### **E. 3.1**

Disziplinarische Massnahmen sind administrative Sanktionen gegenüber Personen, die in einem Sonderstatusverhältnis stehen wie zum Beispiel Schülerinnen und Schüler. Sie dienen namentlich der Aufrechterhaltung der Ordnung der Verwaltungsbehörden (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1505). Die Bestimmung von Art und Mass der zu ergreifenden Disziplinarsanktion ist vorab Sache der zuständigen Behörde, die aber das ihr zukommende Ermessen pflichtgemäss auszuüben und insbesondere die Gebote der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit einzuhalten hat (WIEDERKEHR/RICHLI, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, 2012, Rz. 3153, 3157 mit Hinweisen).

#### **E. 3.2**

Das Erfordernis des Rechtssatzes und das Erfordernis der Gesetzesform gelten auch für Disziplinar massnahmen. Wenn die Disziplinierten in einem Sonderstatusverhältnis stehen, sind an die Bestimmtheit des Rechtssatzes

- 11 - und an das Erfordernis der Gesetzesform keine allzu hohen Anforderungen zu stellen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1514). Die gesetzliche Grundlage für die Androhung der Wegweisung ist vorliegend gegeben (§ 48 Abs. 1 lit. b Mittelschuldekret).

##### **E. 3.3.1**

Die Vorinstanz führt aus, der Beschwerdeführer 1 habe seit seinem Eintritt ins Gymnasium wiederholt gegen die Regeln der Hausordnung verstossen, Anweisungen von Lehrpersonen und der Schulleitung nicht befolgt und sich gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern, aber auch gegenüber Lehr- personen immer wieder unangemessen, unanständig, verletzend und dis- kriminierend geäussert. So hätten seine Mitschülerinnen anlässlich der Gespräche vom 12. und

##### **E. 3.3.2**

Gemäss § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Mittelschule (Mittelschulver- ordnung; SAR 423.123) haben die Schülerinnen und Schüler die Schulord- nung zu befolgen. Der Hausordnung der Kantonsschule Q.\_\_\_\_\_ vom

##### **E. 3.4.1**

Das verfassungsmässige Gebot der Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine behördliche Massnahme für das Erreichen eines im übergeordneten öffentlichen (oder privaten)

Interesse liegenden Zieles geeignet, erforderlich und für den Betroffenen zumutbar ist. Erforderlich ist eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation. Hierfür ist zunächst zu untersuchen, ob der Eingriff bzw. die Leistungsbeschränkung geeignet ist, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Sodann muss der Eingriff möglichst schonend erfolgen und sich in jedem Fall innerhalb des für die betroffene Person Zumutbaren halten (BGE 129 I 35, Erw. 10.2).

- 13 - Gemäss der Hausordnung der Kantonsschule Q.\_\_\_\_\_ vom 17. Juni 2019 ist Zweck der darin enthaltenen Regeln, dafür zu sorgen, dass sich alle Schulsehörer wohl fühlen können, der Unterrichtsbetrieb wie auch die Arbeit des Personals nicht gestört werden und die guten Sitten gewahrt bleiben.

#### **E. 3.4.2**

Die gesetzliche Regelung der Disziplinar-massnahmen (§ 48 Mittel- schuldekret) beruht auf einem Stufenmodell, indem zunächst die milderen Massnahmen (schriftlicher Verweis und Androhung der Wegweisung durch die Schule; beides liegt in der Kompetenz der Schulleitung, lit. a und b) und erst danach die schwerwiegendste Massnahme (Wegweisung aus der Schule; liegt in der Kompetenz des BKS, lit. c) aufgezählt werden. Die vorgesehenen abgestuften Möglichkeiten disziplinarischer Interventionen dürfen auch im konkreten Anwendungsfall nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit angewendet werden. Dass § 48 Abs. 1 Mittel- schuldekret nicht zwingend die Einhaltung einer Stufenfolge vorschreibt in dem Sinne, dass eine schwerwiegendere Massnahme erst dann ergriffen werden darf, wenn zuvor eine weniger eingreifende verfügt worden ist, die aber nicht die gewünschte Wirkung gezeigt hat, führt nicht dazu, dass sich die Regelung von vornherein als unverhältnismässig erweist. Denn in schweren Fällen kann es durchaus geboten und auch verhältnismässig sein, die eine oder andere Stufe möglicher Massnahmen zu überspringen. So ist die Möglichkeit, einen vorübergehenden Ausschluss auch ohne vorherige Androhung verfügen zu können, nicht zu beanstanden (vgl. BGE 129 I 12, Erw. 10.4; 87 I 337, Erw. 4/b).

#### **E. 3.4.3**

Die Beschwerdeführer vertreten die Auffassung, dass, wenn allen anderen beteiligten Schülern nur ein Verweis oder gar keine Disziplinar-massnahme erteilt worden sei, dies gegenüber dem Beschwerdeführer 1 das Gebot der Verhältnismässigkeit verletze. Da sich die Schule nicht zu den Disziplinierungen anderer Schüler äussere, sei eine abschliessende Beurteilung nicht möglich. Die Kantonsschule Q.\_\_\_\_\_ sei zu verpflichten, mitzuteilen, gegenüber welchen Schülern welche Massnahme verfügt worden sei. Im Weiteren habe sich die mit der Verfügung vom 8. Januar 2025 gestellte Negativprognose mit dem Verhalten des Beschwerdeführers 1 nach dem 26. Februar 2025 als falsch herausgestellt. Er habe sich in der neuen Klasse stets korrekt verhalten, obwohl er nun selbst gemobbt werde. Diese Entwicklung sei bei der Verhältnismässigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

#### **E. 3.4.4**

Die Vorinstanz bringt betreffend die Frage der Angemessenheit vor, der Name des Beschwerdeführers 1 tauche bei den meisten geschilderten Vorfällen und bei allen Gesprächen mit der Schulleitung und mit Lehrpersonen auf. Er sei nicht bloss da oder dort involviert oder einer unter vielen gewe-

- 14 - sen, sondern sei an vorderster Front immer wieder negativ in Erscheinung getreten. Dass die Schulleitung bei der Festlegung der Disziplinar- mass- nahme anlässlich der Sitzung vom 7. Januar 2025 habe feststellen müs- sen, dass sich das Verhalten des Beschwerdeführers 1 in keiner Weise verbessert und er in keiner Phase einen Ansatz von Einsicht, Reue oder zumindest Bereitschaft zur Reflexion gezeigt habe, und sie diesen Um- stand bei der Anordnung der Massnahme mitberücksichtigt habe, sei recht- lich überhaupt nicht zu beanstanden. In Anbetracht der wiederholten, res- pektlosen und teils gravierenden Verfehlungen des Beschwerdeführers 1, des dadurch massiv gestörten Klimas in seiner ehemaligen Abteilung – ein- zelne Mitschülerinnen hätten deswegen keine Lust mehr gehabt, in die Schule zu gehen – sowie seines uneinsichtigen Auftretens sei die von der Schulleitung ausgesprochene Androhung der Wegweisung als verhältnis- mässige Massnahme zu taxieren. Dass der Rektor während des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens angebo- ten habe, die Androhung der Wegweisung in einen Verweis umzuwandeln, da sich der Beschwerdeführer 1 seit seinem Abteilungswechsel nach den Sportferien bemüht habe, sein Verhalten zu verbessern, bedeute keines- wegs, dass ein Verweis bereits im Zeitpunkt der Verhängung der Diszipli- narmassnahme die richtige Massnahme gewesen wäre, im Gegenteil. Nachdem Gespräche mit der Schulleitung und mit Lehrpersonen sowie eine schriftliche Verwarnung keinen Einfluss auf das Verhalten des Be- schwerdeführers 1 gehabt hätten, habe zu jenem Zeitpunkt davon ausge- gangen werden können, dass ein Verweis zu keiner nachhaltigen Verhal- tensänderung beim Beschwerdeführer 1 geführt hätte.

#### **E. 3.4.5.1**

Die Androhung der Wegweisung von der Schule ist ohne Weiteres geeig- net, den Beschwerdeführer zu einem adäquaten Verhalten im Schulalltag anzuhalten und dazu beizutragen, dass ein geordneter Schulbetrieb statt- finden kann.

#### **E. 3.4.5.2**

Dem Beschwerdeführer 1 wurde nicht unvermittelt die Wegweisung ange- droht. Stattdessen sind mehrere Gespräche sowie eine schriftliche Verwar- nung des Rektors vorausgegangen. Diese weniger einschneidenden Mass- nahmen haben sich indessen als unwirksam erwiesen. Nachdem das Ver- halten des Beschwerdeführers 1 sogar so weit führte, dass vereinzelt Schü- lerinnen nicht mehr in die Schule kommen wollten, muss auch das Kriterium der Erforderlichkeit ohne Weiteres als erfüllt gelten.

#### **E. 3.4.5.3**

In Anbetracht der unzähligen und massiven Verfehlungen, die sich der Be- schwerdeführer 1 zuschulden kommen liess und die den geordneten Schul-

- 15 - betrieb in mehrfacher Hinsicht störten, erweist sich die angefochtene Dis- ziplinierung ohne Weiteres als gerechtfertigt. Dies gilt umso mehr, als die Androhung der Wegweisung von der Schule für den Beschwerdeführer 1 nicht mit einer besonderen Härte verbunden ist; vielmehr kann er sich allein durch ein künftiges Wohlverhalten den weiteren Verbleib an der Kantons- schule Q.\_\_\_\_\_ sichern. Die Verhältnismässigkeit der Disziplinierung ist umso mehr gegeben, als der Beschwerdeführer 1 nach unbestrittener Dar- stellung der Schulleitung in keiner Phase einen Ansatz von Einsicht, Reue oder zumindest Bereitschaft zur Reflexion gezeigt hat. In diesem Zusam- menhang erscheint im Übrigen fraglich, ob der Beschwerdeführer 1 mittler- weile zur Räson gelangt ist, fokussieren sich doch die Eingaben der Be- schwerdeführer im Rechtsmittelverfahren

primär darauf, angeblich schlechte Einflüsse (Gruppendynamik, Social Media) und angebliches Fehlverhalten der Schule zu thematisieren.

#### **E. 3.4.6**

Die Disziplinar massnahme der Androhung der Wegweisung von der Schule ist verhältnismässig. Wie die Vorinstanz zum einen zu Recht ausführt, ist das Verhalten des Beschwerdeführers 1 nach Entscheidfällung irrelevant (siehe hinten Erw. II/4.3), zum anderen lässt sich mit gutem Recht die Frage stellen, ob nicht primär die Wirksamkeit der erfolgten Disziplinierung dazu führte, dass es offenbar zu keinen weiteren nennenswerten Vor- kommen mehr kam. Die Rüge der Beschwerdeführer, dass, wenn allen anderen beteiligten Schülern nur ein Verweis oder gar keine Disziplinar- massnahme erteilt worden sei, dies gegenüber dem Beschwerdeführer 1 die Verhältnismässigkeit verletze, ist nicht zu hören (siehe hinten Erw. II/4.4). 4.

#### **E. 4**

Mit Eingabe vom 17. November 2025 verzichtete das BKS, Rechtsdienst, auf eine Duplik.

#### **E. 4.1**

Das Gleichbehandlungsgebot ist Teil des Grundsatzes der Rechtsgleich- heit gemäss Art. 8 Abs. 1 BV. Der Anspruch auf Gleichbehandlung ver- langt, dass Rechte und Pflichten der Betroffenen nach dem gleichen Mass- stab festzusetzen sind (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 572). Un- gleichbehandlungen durch die rechtsanwendende Behörde müssen sich nach der Praxis des Bundesgerichts vernünftig begründen lassen bzw. sachlich haltbar sein (BGE 136 I 345, Erw. 5 mit Hinweisen). Einer einge- lebten Praxis von Verwaltungsbehörden kommt grosses Gewicht zu. Das Gleichheitsprinzip und der Grundsatz der Rechtssicherheit verlangen, dass an einer Praxis in der Regel festgehalten wird (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 589).

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführer bringen vor, das Gebot der Rechtsgleichheit sei ver- letzt, wenn im Unterschied zum Beschwerdeführer 1 allen anderen betei- ligten Schülern nur ein Verweis oder gar keine Disziplinar massnahme er-

- 16 - teilt worden sei. Da sich die Schule nicht zur allfälligen Disziplinierung an- derer Schüler äussere, könne diese Frage nicht abschliessend beurteilt werden. Die Kantonsschule Q.\_\_\_\_\_ sei zu verpflichten, mitzuteilen, gegen welchen Schüler welche Massnahme verfügt worden sei. Die Ausführungen des BKS zur Frage der Rechtsgleichheit seien offen- sichtlich falsch. Es sei aktenkundig, dass sich die Situation nach dem Schreiben vom 24. September 2024 nicht gebessert habe, sondern im Ge- genteil eskaliert sei. Deshalb sei auch im Dezember 2024 die Schulpsycho- login beigezogen worden. Die Schulleitung habe selbst nicht mehr weiter- gewusst. Es sei auch aktenwidrig, diese Eskalation dem Beschwerde- führer 1 allein anzulasten. Es sei immer eine gruppensdynamische Problematik gewesen. Zudem unterstelle das BKS dem Beschwerde- führer 1, dass zum Zeitpunkt des Entscheids der Schulleitung ein Verweis nicht die richtige Massnahme gewesen wäre, da Gespräche mit der Schulleitung und mit Lehrpersonen keinen Einfluss auf sein Verhalten gehabt hätten. Das korrekte Verhalten des Beschwerdeführers 1 nach Orientierung der Eltern ab dem 26. Februar 2025 werde sogar als irrelevant bezeichnet. Mit der Replik ergänzen die Beschwerdeführer, die Schulleitung und das BKS seien schon mehrfach dazu aufgefordert worden, die Massnahmen gegenüber anderen Schülern offenzulegen. Dies sei

stets verweigert worden.

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz hält fest, der Name des Beschwerdeführers 1 tauche bei den meisten geschilderten Vorfällen und bei allen Gesprächen mit der Schulleitung und mit Lehrpersonen auf. Er sei nicht bloss da oder dort involviert oder einer unter vielen gewesen, sondern sei an vorderster Front immer wieder negativ in Erscheinung getreten. In Anbetracht der wiederholten, respektlosen und teils gravierenden Verfehlungen des Beschwerdeführers 1, des dadurch massiv gestörten Klimas in seiner ehemaligen Abteilung – einzelne Mitschülerinnen hätten deswegen keine Lust mehr gehabt, in die Schule zu gehen – sowie seines uneinsichtigen Auftretens könne von einer unzulässigen Ungleichbehandlung nicht die Rede sein. Zudem sei Gegenstand und Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens der Entscheid der Schulleitung vom 8. Januar 2025. Dabei sei der Sachverhalt zu beurteilen, wie er sich vor dem 8. Januar 2025 zugetragen habe. Das korrekte Verhalten des Beschwerdeführers 1 seit dem Abteilungswechsel per 17. Februar 2025 sei hierfür irrelevant. Mit Beschwerdeantwort ergänzt die Vorinstanz, die Behauptung der Beschwerdeführer, der Beschwerdeführer 1 sei im Vergleich zu anderen fehlbaren Schülern, die keine Massnahme oder lediglich einen Verweis erhalten

- 17 - hätten, möglicherweise rechtsungleich behandelt worden, sei weder substantiiert noch lägen dafür konkrete Anhaltspunkte vor.

#### **E. 4.4**

Dem Rechtsgleichheitsgebot ist keine Pflicht zu entnehmen – und aus Gründen des Persönlichkeits- sowie des Datenschutzes ist es auch unzulässig –, dass sich eine Instanz in ihren Entscheiden mit anderen Verfahren auseinandersetzt und Unterschiede in Sachverhalt und rechtlicher Würdigung darlegt. Vielmehr hat sie jeden Einzelfall auf der Grundlage der dargelegten Vorbringen gebührend zu beurteilen. Allein der Umstand, dass in Fällen mit ähnlich erscheinenden Eckdaten unterschiedliche Entscheide getroffen wurden, lässt jedenfalls noch nicht auf eine unbegründete Ungleichbehandlung schliessen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2459/2022 vom 28. August 2025, Erw. 4.4). Die Vorinstanzen haben umfassend dargelegt, weshalb sie den Beschwerdeführer 1 mit einer Androhung der Wegweisung von der Schule disziplinierten. Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass sie ohne vernünftigen Grund rechtliche Unterscheidungen getroffen oder vernünftige rechtliche Unterscheidungen unterlassen hätten. Anhaltspunkte für eine rechtsungleiche Behandlung des Beschwerdeführers 1 im Vergleich zu anderen Schülern lassen sich insbesondere auch den pauschalen Vorhaltungen und Vermutungen der Beschwerdeführer nicht entnehmen. Eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots ist dementsprechend zu verneinen, ohne dass weitere Abklärungen vorzunehmen wären. Insbesondere besteht kein Anlass, die Schulleitung aufzufordern, Informationen betreffend die Disziplinierung anderer Schüler abzugeben. 5. Gesamthaft ergibt sich, dass die Anordnung der Wegweisung rechtmässig war. Die Beschwerde erweist sich demzufolge als unbegründet und ist abzuweisen. III.

#### **E. 5**

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 4. März 2026 beraten und entschieden. Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Gegen Entscheide der Schulleitungen von Mittelschulen kann beim BKS Beschwerde geführt werden. Dieses entscheidet als letzte verwaltungsinterne Instanz (§ 50 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Gesetzes über die Verwal-

tungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG; SAR 271.200] i.V.m. § 11 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats vom 10. April 2013 [Delegationsverordnung, DelV; SAR 153.113]). Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 VRPG). Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

- 4 - 2. Zur Beschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids hat (§ 42 lit. a VRPG). Die Vorinstanz bestätigte die Androhung der Wegweisung des Beschwerdeführers 1, weshalb dieser ein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung des angefochtenen Entscheids hat. Die Eltern des Beschwerdeführers 1 (Beschwerdeführer 2.1 und Beschwerdeführerin 2.2) sind als Mitbetroffene mit Blick auf Art. 301 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom

## **E. 10**

Dezember 1907 (ZGB; SR 210) ebenfalls in eigenem Namen zur Beschwerde befugt. 3. Die weiteren Beschwerdevoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten. 4. Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und Rechtsverletzungen, einschliesslich Ermessensmissbrauch und -überschreitung, geltend gemacht werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Eine Ermessensüberschreitung ist gegeben, wo die Behörde Ermessen ausübt, ohne dass ihr nach dem Gesetz Ermessen zukäme. Eine Ermessensunterschreitung besteht, wenn die entscheidende Behörde sich als gebunden betrachtet, obschon ihr Ermessen zukommt, oder wenn sie auf die Ermessensausübung ganz oder teilweise verzichtet. Als Ermessensmissbrauch zu betrachten ist ein qualifizierter Ermessensfehler. Die Ermessensbetätigung muss in jedem Fall pflichtgemäss sein und darf insbesondere nicht sich von sachfremden Motiven leiten lassen oder überhaupt unmotiviert sein; sie hat sich an den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, den verwaltungsrechtlichen Grundprinzipien und den (weiteren) verfassungsrechtlichen Schranken zu orientieren (vgl. zum Ganzen: HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 409, 434 ff., 442; BGE 148 V 419, Erw. 5.4 mit Hinweisen). Eine Ermessensüberprüfung, d.h. die Prüfung, ob das Ermessen zweckmässig gehandhabt wurde, ist demgegenüber nur in den im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen zulässig (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 3 VRPG). II. 1. 1.1. Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Die betroffene Person hat das Recht, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern. Dazu gehört insbesondere das Recht, Einsicht in die Akten zu

- 5 - nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn es geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist die Begründungspflicht. Die Begründung soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und der betroffenen Person ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl sie wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können (vgl. BGE 143 IV 40, Erw. 3.4.3). In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 142 III

433, Erw. 4.3.2). Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 133 I 270, Erw. 3.1 mit Hinweisen). 1.2. Die Beschwerdeführer bringen vor, der Entscheid der Schulleitung vom 8. Januar 2025 enthalte keine rechtliche Begründung bezüglich der Androhung der Wegweisung. Zudem nenne er die entscheidenden Mitglieder der Schulleitung nicht; der Entscheid sei nur vom Rektor allein unterzeichnet. Überdies sei der Rektor mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 aufgefordert worden, einen konkreten Vorwurf nach dem Muster "wann, wer, was, wie und wo" mitzuteilen. Mit Antwort vom 20. Dezember 2024 sei unverändert fast alles verschwiegen worden, was an Sachverhaltsermittlungen (insbesondere Protokolle der Gespräche mit den Mädchen vom 12. und

#### **E. 14**

November 2024 unter anderem zu Protokoll gegeben, beim Beschwerdeführer 1 sei es besonders schlimm. Er müsse einfach alles rauslassen. Wenn er nicht spreche, sei er am Handy oder mache blöde Kommentare. Er versuche mit anderen über Bombenanschläge, und wie diese durchgeführt werden können, zu sprechen, mache Kommentare über die Hautfarbe von anderen und fände das N-Wort toll, welches er sehr oft benutze, auch gegenüber einer Mitschülerin dunkler Hautfarbe. Der Beschwerdeführer 1 und die anderen Jungs würden sich konstant über das Aussehen von Mitschülerinnen lustig machen und Ausdrücke wie "Fettsack" oder "Hexennase" verwenden. Der Beschwerdeführer 1 provoziere oft die Lehrpersonen. Er stehe einfach auf und hole sich etwas, auch wenn er das mittlerweile nicht mehr dürfe. Der Beschwerdeführer 1 flirte manchmal mit Schülerinnen, was doof und unangenehm sei; er finde es hingegen lustig und kenne dabei keine Grenzen. Er flüstere manchmal etwas Verstörendes, zum Beispiel: "ich hoffe, du stirbst", oder spreche darüber, wie man Leute umbringe. Er mache regelmässig den Hitlergruss, zitiere Hitler und leugne den Holocaust, oder sage, die Juden hätten es verdient, vergast und verbrannt zu werden. Er zeichne Hakenkreuze. Er mache Vergewaltigungswitze. Er und andere Jungs würden regelmässig sexuelle Sprüche bringen, wenn sich weibliche Lehrpersonen bückten. Er soll einmal gesagt haben: "Da würde ich jetzt drüber (...)". Er habe auch Aggressionsprobleme. Der Stellungnahme der Kantonsschule Q.\_\_\_\_\_ vom 20. Dezember 2024, in welcher festgehalten worden sei, was die Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler in den Wochen seit den Herbstferien über das Verhalten des Beschwerdeführers 1 beobachtet hätten, könne unter anderem entnommen werden: Der Beschwerdeführer 1 störe den Unterricht, was zu einer starken Beeinträchtigung des Lernklimas führe. Er mache im Unterricht demonstrativ nicht mit, er habe das Material regelmässig nicht dabei, er störe und lenke Mitschülerinnen und Mitschüler ab, die mitarbeiten und aufpassen möchten. Er fordere und provoziere

- 12 - Lehrpersonen heraus, reagiere genervt und verärgert, wenn Lehrpersonen die Handynutzung untersagen würden. Im Sport kicke er mit voller Wucht in die Matratzenwagen, werfe Bälle mit möglichst hoher Geschwindigkeit gegen andere Schüler. Er mache sexistische, frauenfeindliche, belästigende, beleidigende und abwertende Äusserungen (Hexennase, Fettsack etc.) sowie sexuell konnotierte Sprüche und Bemerkungen. Er bedrohe, bedränge und flirte mit Schülerinnen, die das so nicht wollten. Er mache rassistische Äusserungen und Handlungen, benutze immer wieder das N-Wort und mache abwertende Kommentare zur Hautfarbe anderer Personen. Weiter mache er

volksverhetzende Äusserungen und Handlungen wie Hitlergruss zeigen und Hakenkreuze zeichnen. Die Vorinstanz hält fest, die von den Lehrpersonen sowie den ehemaligen Mitschülerinnen und Mitschülern unabhängig voneinander geschilderten und zu Protokoll gegebenen Vorfälle und Verhaltensweisen des Beschwerdeführers 1 liessen überhaupt keine Zweifel daran aufkommen, dass sich diese tatsächlich auch so abgespielt hätten. Die Darstellungen seien glaubhaft, Hinweise auf eine unzutreffende Darstellung der Ereignisse seien keine ersichtlich. Indem die Beschwerdeführer einen Verweis als angemessene Massnahme akzeptieren würden, brächten sie ebenfalls zum Ausdruck, dass sie die gegenüber dem Beschwerdeführer 1 erhobenen Vorwürfe nicht vollkommen für unzutreffend oder unwahr hielten.

#### **E. 17**

Juni 2019 ist zu entnehmen, dass auf den Schulareal weder Gewalt noch sexistische, rassistische oder ehrverletzende Äusserungen geduldet werden. Die Vorhaltungen der Vorinstanz sind im Wesentlichen unbestritten (siehe vorne Erw. II/1.4.2). Folglich ist das Vorliegen eines Disziplinarfehlers nach Massgabe der Hausordnung gegeben

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.